

KDV – aus Gewissensgründen oder als Menschenrecht?

Interview mit Werner Glenewinkel,
dem Vorsitzenden der Zentralstelle KDV

(Red.) In Forum Pazifismus 15 (III/2007) hatten wir unter der Überschrift »Ein gravierender Widerspruch – Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung« einen ausführlichen Aufsatz des hessischen DFG-VK-Geschäftsführers Gernot Lennert veröffentlicht. Die darin vertretene Position führte im November 2007 auch zu einer Diskussion bei der Mitgliederversammlung der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, der gemeinsamen Einrichtung von 26 Organisationen, darunter mit dem Versöhnungsbund und der DFG-VK auch zwei Herausgeber dieser Zeitschrift. Gernot Lennert war als Referent zu der Mitgliederversammlung eingeladen worden, und die Internationale der Kriegsdienstgegner/innen (IDK) stellte den Antrag, aus dem Namen die Passage »aus Gewissensgründen« zu streichen. Der auf dieser Versammlung neu gewählte Vorsitzende der Zentralstelle KDV, Dr. Werner Glenewinkel, ist deutlich gegen diesen Antrag und den von Gernot Lennert behaupteten Unterschied zwischen der KDV aus Gewissensgründen und dem Menschenrecht auf KDV. In der aktuellen Ausgabe der DFG-VK-Mitgliederzeitschrift »ZivilCourage« wurde ein ausführliches Interview mit Werner Glenewinkel veröffentlicht, in dem es auch um diese Grundsatze frage ging. Wir dokumentieren die entsprechenden Passagen aus dem »ZivilCourage«-Interview (das vollständige Interview ist nachzulesen auf der Internet-Homepage der Zentralstelle KDV unter www.zentralstelle-kdv.de/z.php?ID=294). Daran anschließend veröffentlichen wir einen Leserbrief von Jürgen Rose, der sich kritisch mit Gernot Lennerts Ausatz auseinandersetzt.

Die Übernahme deiner Aufgabe als Vorsitzender begann mit einer Diskussion über das Selbstverständnis der Zentralstelle KDV. Bei dieser Mitgliederversammlung gab es den Antrag, den Namens teil »aus Gewissensgründen« zu streichen. Hintergrund ist ein Verständnis von Kriegsdienstverweigerung, wie es z.B. der hessische DFG-VK-Landesge-

schäftsführer Gernot Lennert in einem Artikel in der Zeitschrift »Forum Pazifismus« formuliert hat, das einen erheblichen Unterschied zwischen der »KDV aus Gewissensgründen« und einem universalen »Menschenrecht auf KDV« sieht. Wie ist deine Position zu diesem Antrag?

Werner Glenewinkel: Zur formalen Seite: Die Zentralstelle KDV ist ein Verein mit bestimmten Regeln, was die Veränderung des Namens und der Satzung angeht. Insofern muss geklärt werden, ob die Voraussetzungen vorliegen bzw. wie diese zu schaffen wären. Zur inhaltlichen Seite: Ich kann der These von Gernot Lennert, die den Hintergrund des Antrages der IDK Berlin (Internationale der Kriegsdienstgegner/innen) bildet, dass es einen Widerspruch zwischen der KDV aus Gewissensgründen und einem Menschenrecht auf KDV gäbe, nicht folgen. Für mich ist das kein Widerspruch, weil das Grundrecht KDV aus Gewissensgründen ein Menschenrecht ist.

Der Unterschied liegt wohl darin: KDV aus Gewissensgründen beinhaltet die Einschränkung, dass nur derjenige, der Gewissensgründe geltend machen kann, die Anerkennung erhält. Die Entscheidungsmacht wird also von der Person auf den Staat verlagert. Militärdienstpflicht als Normalfall – KDV als Ausnahme.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 stellt in ihrem Artikel 1 fest, dass alle Menschen »mit Vernunft und Gewissen begabt« sind. Für mich ist das Anerkennen eines Gewissens eine Konkretisierung und Verwirklichung menschlicher Würde. Das Gewissen, mit dem jeder Mensch »begabt« ist, wird zu der Instanz, die mich als Individuum unverwechselbar macht und mir die Chance auf meine ureigene Selbstbestimmung gibt. Jede und jeder hat diese letzte innere Instanz, vor der sie und er verantwortlich sind. Die Entscheidungsmacht bleibt bei mir. Wenn jeder Wehrpflichtige - ich mache mal ein Gedankenspiel - von seiner individuellen Entscheidungsmacht Gebrauch machte und sich gegen den Kriegsdienst entscheiden würde, dann liefe die Wehrpflicht faktisch ins Leere.

Die BRD überprüft aber Gewissen!

Ja, und das ist absurd. Eine Gewissensentscheidung ist nicht überprüfbar. Auch wenn das Verfas-

sungsgericht das leider gebilligt hat, so ergibt sich ein Gewissensprüfungsverfahren aus Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz keineswegs zwingend. Einzig richtig ist aus meiner Sicht: Jeder entscheidet selbst, ob er eine Gewissensentscheidung getroffen hat oder nicht. Wenn er eine getroffen hat und diese mitteilt, dann hat der Staat dies zu akzeptieren.

Liegt die Gefahr nicht sehr nahe, dass es immense Schwierigkeiten gibt, wenn man mit der Kategorie Gewissen argumentiert: Der Staat unterhält Militär und zwingt Menschen, dabei mitzumachen. Wer sich dem unter Berufung auf sein Gewissen verweigert, ist nachweislich, dass diese Verweigerung wirklich aus Gewissensgründen erfolgt.

Das Grundgesetz billigt in zwei konkreten Fällen Menschen eine selbstbestimmte Gewissensentscheidung zu. In Artikel 4 Absatz 3 den Kriegsdienstverweigerern, in Artikel 38 den Abgeordneten des Bundestages, die »an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen« sind. Die Verfassung geht mit den von dir angedeuteten Schwierigkeiten der Nachweispflicht auf unterschiedliche Weise um. Der Kriegsdienstverweigerer muss seine Entscheidung nachweisen. Die des Abgeordneten wird selbstverständlich und völlig ungeprüft akzeptiert. Es reicht, wenn ein Parlamentarier beispielsweise erklärt, er könne aus Gewissensgründen einer Militärintervention wie in Afghanistan nicht zustimmen. Konsequenzen aus Gründen der Parteiloyalität und der Fraktionsdisziplin lassen wir mal außer Acht.

Dein Hinweis auf die Gewissensfreiheit der Abgeordneten beschreibt ein Verständnis, wie es wünschenswert wäre. Der Blick in die Geschichte - auch und gerade der Zentralstelle KDV - zeigt aber, dass es 50 Jahre zähen Kampfes und heftiger Auseinandersetzungen bedurfte, bis wir endlich ein relativ liberales Verfahren für die staatliche KDV-Anerkennung hatten. Der Preis waren Tausende nicht anerkannter Verweigerer - du bist selbst einer von ihnen -, viele sind daran zerbrochen, und einige sahen für sich nur noch den Suizid als Ausweg. Die Gesellschaft insgesamt hat also einen sehr hohen Preis dafür bezahlt, dass der Staat mit diesem Grundrecht nicht liberal umgegangen ist.

In der Tat haben der Einzelne und die Gesellschaft einen hohen Preis bezahlt. Bis heute - Stichwort Wehrgerechtigkeit - erleben wir den Unterschied zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Dies zeigt, wie wichtig eine solche Einrichtung wie die Zentralstelle KDV ist. Ohne sie wäre die Zahl der persönlichen Schicksale gewiss noch sehr viel größer gewesen.

Zurück zum Unterschied zwischen der KDV aus Gewissensgründen und der KDV als Menschenrecht: Individualisiert nicht die Gewissens-kategorie die Frage von Krieg und Frieden und nimmt der Kriegsdienstverweigerung die politische Dimension?

Ich halte diesen Gegensatz für auflösbar. Die individuelle Gewissensentscheidung und die politische Dimension stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Das eine geht nicht ohne das andere. Ich plädiere für ein Sowohl-als-auch anstatt eines Entweder-oder. Die individuelle Gewissensentscheidung des Major Pfaff hat zu einem bedeutsamen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geführt, das die politische Dimension von Krieg und Frieden sehr deutlich werden lässt und konkrete Auswirkungen hat.

PazifistInnen und AntimilitaristInnen argumentieren - z.B. in der Grundsatzerklärung der War Resisters´ International (WRI) -, dass Krieg ein Verbrechen ist und deshalb nicht sein darf; auch die Vorbereitung des Krieges ist Unrecht, weshalb Militär abgeschafft werden muss. Das geht über die Ebene des rein Individuellen hinaus: Als Pazifist und Kriegsdienstverweigerer habe ich natürlich eine Gewissensentscheidung für mich persönlich getroffen, gleichzeitig will ich aber grundsätzlich nicht, dass irgendein anderer gezwungen wird, Soldat zu werden, töten zu lernen und das dann zu praktizieren.

Bezüglich einer Wechselwirkung zwischen den individuellen Entscheidungen und den strukturellen Rahmenbedingungen gibt es wohl keine Differenz zwischen uns. Du betonst die häufig zu erlebende Ohnmacht des Einzelnen gegenüber übermächtig erscheinenden Strukturen und belegst die Sehnsucht nach einer Welt ohne Krieg. Ich glaube, dass die Gewissensfreiheit im Allgemeinen den Weg für zivilgesellschaftliches Engagement und damit auch für Veränderungen im größeren, überindividuellen Rahmen eröffnet.

Die WRI-Grundsatzklärung besagt, dass der Krieg ein Verbrechen ist und ich alles tun muss, dagegen anzugehen.

Diese Erklärung teile und unterstütze ich. Gleichwohl gibt es, wenn man in den Kategorien des demokratischen Rechtsstaats denkt, Situationen, in denen Entscheidungen rechtmäßig und gültig zustande gekommen sind, auch wenn sie mir nicht passen. An der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung für die Bundeswehr gibt es für mich keinen Zweifel. Ich unternehme zwar alles, dass wir uns in einer anderen Weise entscheiden, aber so lange muss ich die Entscheidung für Militär wohl hinnehmen. Und damit übrigens auch, dass die KDV aus

Gewissensgründen in gewisser Weise ein Ausnahmerecht ist. Im Grundgesetz von 1949 war übrigens von Militär noch keine Rede, und es gab ja bis 1955 auch kein bundesdeutsches Militär. Ich würde mir sehr wünschen, dass wir diesen Zustand wieder herstellen.

Die WRI-Grundsatzerklärung ist international und universell gültig, unabhängig davon, ob es in der Bundesrepublik den Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz gibt. Ich wäre doch in jeder Situation Kriegsdienstverweigerer und würde den Militärdienstzwang als Teil der Kriegsvorbereitung ablehnen. Müssten wir aber nicht wegen der universellen Gültigkeit der pazifistischen Grundüberzeugung unabhängig von individuellen Gewissensentscheidungen für ein Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung eintreten?

Diese Haltung finde ich naiv im guten Sinne des Wortes - unbefangen, offen, ohne Hintergedanken, nicht diplomatisch. Aber sie ist aus meiner Sicht eben auch nicht realistisch. Menschenrechte sind nur dann etwas wert, wenn sie in ein rechtsstaatliches, überprüfbares Verfahren eingebettet sind. Es nützt gar nichts, ein Menschenrecht auf KDV aufzuschreiben, wenn es in der Realität keinen Anknüpfungspunkt gibt. Alle Betroffenen in Staaten, in denen es kein oder ein sehr beschränktes Recht auf KDV gibt, werden das schmerzlich bestätigen können. Insofern ist der Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz sehr viel wert, bei aller Kritik und allem Schwierigen.

Auch wenn du das als naiv bezeichnen magst: Als Pazifist habe ich zwar keine Macht, den Staat zu einem Verzicht auf Militär und Krieg zu zwingen. Ich kann aber eine Entscheidung darüber treffen, was gut und böse, was richtig und falsch ist, und den Staat ins Unrecht setzen. Er hat nicht Recht damit, wenn er Waffen exportiert, wenn er Militär aufstellt, es an den Hindukusch schickt und dort Krieg führt - das ist Unrecht, unabhängig davon, wie die Mehrheitsverhältnisse sind und ob die Ent-

Leserbrief

Da ich mich derzeit intensiv mit der Thematik »Angriffskriegsverweigerer« befasse, habe ich mit großem Interesse den Beitrag von Gernot Lennert im **Forum Pazifismus** 15 gelesen. Der Text ist aus meiner Sicht durchaus sehr kenntnisreich geschrieben, krankt aber im Kern daran, dass zwar einerseits sehr umfangreiche Kritik am Konzept der KDV aus Gewissensgründen geübt, aber andererseits an keiner einzigen Stelle begründet wird, warum KDV ein allgemeines Menschenrecht sein sollte – dies wird einfach postuliert und unbewiesen

scheidungen darüber parlamentarisch korrekt zustande gekommen sind.

Ja, das ist moralisch für mich unbestreitbar. Realpolitisch lässt sich von der Menschenrechtserklärung 1948 bis zur Verabschiedung der EU-Charta 2007 ein zwar im Schnecken tempo begangener, aber bedeutsamer Weg erkennen. Nun ist zumindest innerhalb der Europäischen Union das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen verbindlich geregelt. Eine Gewissensentscheidung ist auch eine große Kraft, die innerhalb des staatlichen Gemeinwesens »ansteckend« wirken und politische Verhältnisse verändern kann, indem sie zu persönlichem Gewaltverzicht ermutigt und so ziviler Konfliktbearbeitung eine personelle Basis gibt. Vielleicht sogar im Sinne von Jo Leinen, der als Vorsitzender des Verfassungsausschusses des Europaparlaments geäußert hat, dass die Gewissensfreiheit eine nicht zu unterschätzende Form demokratischer Mitwirkung eröffnen kann und damit den Aufbau nicht-militärischer Alternativen befördert.

Liegt der Unterschied zwischen den beiden Positionen »KDV aus Gewissensgründen« und »KDV als Menschenrecht« letztlich darin, ob man sich positiv auf den Staat bezieht oder nicht?

Mit der Verabschiedung der EU-Grundrechte-Charta ist das Recht der KDV als Bestandteil der Gewissensfreiheit verbindlich kodifiziert. Somit reduziert sich der von dir aufgezeigte Unterschied schon erheblich. Aber in der Tat: Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Der hat das Gewaltmonopol, nur er ist Inhaber legitimer Gewalt, was in der Regel bei der Polizei auch ohne weiteres akzeptiert wird. Das bedeutet, dass der Staat auch unter Ausübung körperlicher Gewalt die Einhaltung seiner Gesetze erzwingen kann, wie jeder Totalverweigerer bitter erfahren hat. Aber dieses Grundgerüst staatlicher Architektur, genannt demokratischer Rechtsstaat, darf meines Erachtens nicht in Frage gestellt werden. 

für die gesamte Argumentationsführung vorausgesetzt.

Meines Erachtens hätte es schon viel gebracht, wenn Lennert sich intensiver mit der Urteilsbegründung des 2. Wehrdienstsenates vom 21. Juni 2005 auseinandergesetzt hätte, die ihm, da er sie zitiert, vorgelegen hat. Darin wird nämlich ausführlich auf die Gewissensproblematik eingegangen. Der springende Punkt einer solchen Betrachtung liegt meines Erachtens darin, dass der 2. Wehrdienstsenat mit seinem Urteil exakt jene selektive